

## ***Einführung ins Schwerbehindertenrecht***

### **Begriffserklärung**

#### **Behinderung im Sinne des Gesetzes SGB IX:**

- wenn eine *nicht nur vorübergehende regelwidrige* körperliche, geistige oder seelische Funktionsbeeinträchtigung vorliegt (länger als 6 Monate)

*regelwidrig* = Zustand der von dem des Lebensalter typischen abweicht

*nicht vorübergehend* = Zeitraum von mehr als 6 Monaten

#### **Schwerbehinderte**

- „... Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigsten 50...“

#### **Gleichgestellte ab einen GdB von 30 aber weniger als 50**

- Die **Gleichstellung** mit einem schwerbehinderten Menschen kann beantragt werden, **wenn** infolge der Behinderung ein **Arbeitsplatz nicht behalten oder nicht erlangt** werden kann.
  -
- Gleichstellungsverfahren bei GdB ab 30 über die Agentur für Arbeit beantragen**
1. für Arbeitnehmer im Arbeitsprozess:
    - häufige krankheits-/behinderungsbedingte Fehlzeiten
    - Belastbarkeit heruntergesetzt, bestimmte Arbeiten können nicht ausgeführt werden
    - auf Hilfe von Kollegen angewiesen
  2. für jemanden der sich um eine Arbeitsstelle bewirbt:
    - erhält die Gleichstellung nur dann, wenn er nur unter dieser Bedingung eingestellt wird

### **Antragsstellung/Antragsverfahren:**

- formloses Schreiben reicht schon einmal um Verfahren einzuleiten
- Antragsformular, in dem bestehende Gesundheitsstörungen, möglichst mit den Funktionsbeeinträchtigungen, sowie Auflistung der behandelnden Ärzte, Kliniken und Rehabilitationsmaßnahmen
- Befundberichte werden von einem Arzt des Versorgungsamtes bzw. einem unabhängigen Gutachter begutachtet, dies geschieht meistens per Aktenlage, Grundlage sind Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz.
- Antrag erfolgt beim örtlichen Versorgungsamt oder dem Landratsamt.

[www.versorgungsamter.de](http://www.versorgungsamter.de) gibt Auskunft zu den Anlaufstellen in Deutschland

Grundsätzlich gilt: Ausschlaggebend ist nicht allein die Krankheit, die vorliegt, vielmehr die Funktionseinschränkung, die von ihr verursacht wird. Neben körperlichen Beschwerden zählen auch die seelischen Beeinträchtigungen, deren Wirkung länger als sechs Monate besteht bzw. anhält.

### **Allgemeine Rechte und Ansprüche von Schwerbehinderten:**

#### **a) finanzielle Ebene:**

- Lohn- und Einkommensteuerfreibeträge zwischen 310 – 1420€ im Jahr (bei Blinden und Körperbehinderten, die auf Dauer hilflos sind und auf ständige Hilfe angewiesen sind Freibetrag bis zu 3700€
- Lohnsteuerjahresausgleich Absetzung von Kosten über den Bereich außergewöhnliche Belastungen
- Ermäßigung bei Eintrittsgeldern
- Freibeträge beim Wohngeld

Steuertipps für Menschen mit Behinderung (Informationsschrift der Landesregierung Baden Württemberg)

[http://www.myhandicap.de/fileadmin/myhandicap\\_de/web-inhalte/Recht\\_Soziales/Recht/steuertipps\\_mmb\\_2009.pdf](http://www.myhandicap.de/fileadmin/myhandicap_de/web-inhalte/Recht_Soziales/Recht/steuertipps_mmb_2009.pdf)

### **Zusätzliche Ansprüche abhängig vom Merkzeichen:**

#### **Merkzeichen:**

**G = Gehbehinderung** (erhebliche Schwierigkeiten übliche Wegstrecke von bis zu 2Km in einer halben Stunde zurückzulegen). Beeinträchtigung von den unteren Gliedmaßen und/oder von der

Lendenwirbelsäule ausgehend, aber auch innere Leiden finden Berücksichtigung. Der GdB von mindestens 50 muss vorliegen.

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Steuerlicher Abzugsbetrag für KfZ zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bei GdB 50/60 von 0,30€/km
- Abzugsbetrag für Privatfahrten ab GdB 70 bis zu 3000km x 0,3€ = 900€

**aG = außergewöhnliche Gebehinderung** Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte auch Herzleistung- oder Lungenfunktionseinschränkungen die einen GdB von 80 bedingen und für beiamputierte Menschen die dauerhaft keine Beinprothese tragen können.

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung
- Parkerleichterung
- Ortsabhängig benutzen eines kostenlosen Fahrdienstes

**BI = Blindheit und hochgradige Sehbehinderung**, Herabsetzung der Sehschärfe auf 1/50

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung,
- Parkerleichterung
- Kostenloser Postversand für Blindensendungen
- Rundfunkgebührenbefreiung, Sozialtarif Telefon bzw. festes monatliches Guthaben
- Befreiung von der Hundesteuer

**H = Hilflos** (für gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichen Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf) Gilt stets bei Blindheit aber auch bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn der GdB 100 beträgt

- Unentgeltliche Beförderung im Nahverkehr
- Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, Beitragsnachlaß in der KfZ- Haftpflicht
- eventuell Pflegegeld nach dem SGB XII
- Pauschbetrag 3700€
- Befreiung von der Hundesteuer

**B = ständige Begleitung** (bei außergewöhnlich Gehbehinderten, Blinden, geistig Behinderten und Anfallskranken wird dies angenommen), meist auch in Verbindung mit Merkzeichen H. Hierzu zählen auch u.a. Menschen mit Behinderung, die nach Organtransplantationen über einen Zeitraum von

einem Jahr hinaus Medikamente mit immunsuppressiven Wirkstoffen einnehmen und denen empfohlen wird, Menschenmassen zu vermeiden.

- Bedingt unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen von blinden Menschen im internationalen Bahnverkehr

**GL – Gehörlos**, sowie Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn auch noch zusätzlich schwere Sprachstörungen vorliegt

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr
- Abzugsbetrag für KFZ-Benutzung zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (GdB 50/60 + MZ „G“ 0,30 Euro pro Kilometer)
- Bei GdB 90: Sozialtarif beim Telefon
- Bei Verwaltungsverfahren ist die Gebärdensprache zu verwenden. Die Kosten für den Gebärdendolmetscher sind von der betreffenden Behörde zu tragen. (SGB X)

**RF - Befreiung von Rundfunk, -Fernsehgebühren** sowie Ermäßigung bei Telefonkosten für :

- Blinde und wesentlich Sehbehinderte
- für die Gruppe der Gehörlosen und derer die trotz Hörhilfen sich nicht ausreichend verständigen können
- für diejenigen die ständig gehindert sind, an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen. . Hierzu zählen auch u.a. Menschen mit Behinderung, die nach Organtransplantationen über einen Zeitraum von einem Jahr hinaus Medikamente mit immunsuppressiven Wirkstoffen einnehmen und denen empfohlen wird, Menschenmassen zu vermeiden.

**b) beruflichen Ebene:**

- Lohnkostenzuschüsse für Schwerbehinderte, deren Arbeitsplatz gefährdet ist bzw. die ohne Arbeitsplatz sind
- Zusatzurlaub von 5 Tagen
- Besonderer Kündigungsschutz (Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle)
- Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber, jedes Unternehmen hat bestimmten Prozentsatz an Schwerbehinderten einzustellen oder Bußgeld zu bezahlen
- Behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Berufliche Maßnahmen zur Rehabilitation (z.B. Arbeitserprobung, berufliche Anpassungsmaßnahmen, technische Hilfsmittel)

### Sinnvoll oder nicht ? – Schwerbehindertenausweis im Bezug auf das Arbeitsleben

- Für die **berufliche Rehabilitation** ist ein Schwerbehindertenausweis nicht unbedingt erforderlich, da die Begriff „Behinderter“ im SGB III anders definiert ist als im Schwerbehindertenrecht SGB IX.

Wichtige Ansprechpartner:

Hauptfürsorgestellen heißen jetzt **Integrationsämter** (wesentliche Aufgaben bei der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben. Sie sind auch Ansprechpartner für Arbeitgeber **Integrationsfachdienste** wurden eingerichtet zur Unterstützung von Arbeitsämtern, Rehabilitationsträger und Integrationsämter bei der Vermittlung und nachgehender Betreuung behinderter Menschen und bei der Beratung der Arbeitgeber.

- **Abteilung für Rehabilitation der örtlichen Arbeitsagenturen**

- **Gefährdung des Arbeitsplatzes durch eine Behinderung** empfiehlt der Integrationsfachdienst Schwerbehindertenausweis zu beantragen, da dann Kündigungsschutz greifen kann und es finanzielle Förderung für den Arbeitgeber geben kann. →Ausgleich von Minderleistungen oder für erhöhten Betreuungsbedarf, Lohnkostenzuschuss von jeweils 30% möglich
- Bei der **Bewerbung um einen Arbeitsplatz** muss individuell besprochen werden, ob es sinnvoll ist einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen. (abhängig von der tatsächlichen Einschränkung im Bereich Arbeit, viele Arbeitgeber stehen Schwerbehinderten sehr skeptisch gegenüber)
- Integrationsfachdienst kann aber nur bei Schwerbehinderten direkt in die Vermittlung eingreifen, da er bei dieser Personengruppe mit finanziellem Anreiz um einen Arbeitsplatz werben kann

### **Berufliche Erstausbildung *und* Schwerbehinderung**

- teilweise speziell ausgebildete Berufsberater
- teilweise Erstberatung bereits in der Rehaabteilung der örtlichen Arbeitsagenturen
- spezielle Zuschüsse für Ausbildungsbetriebe nach dem SGB IX,
- Betreuung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst §110 SGB IX

### **Studienplatzbewerbung und Schwerbehinderung**

- Bewerber mit Schwerbehinderung werden bei der Verteilung auf die Studienorte bevorzugt
- Berücksichtigung beim Auswahlverfahren in NC-Fächern sind zusätzliche Anträge erforderlich (Härtefallantrag und Nachteilsausgleich)
- Bafögzuschuss
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen §54 SGB XII

Stand August 2011